

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 75 (1966)
Heft: 4

Artikel: Der Hilfsverein für Schweizerische Wehrmänner und deren Familien :
das Rote Kreuz in der Schweiz 1866-1882
Autor: Lang, Rosmarie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lativen Neuerungen des Schweizerischen Roten Kreuzes in den letzten zwanzig Jahren.

Es ist uns selbstverständlich bekannt, dass Dr. Spengler auch in seinem eigenen Fachgebiet sehr viel geleistet hat, sicher in der gleichen hingebenden Art wie bei uns für das Rote Kreuz. Er konnte diese grosse Arbeitslast auf sich nehmen, solange er gesund war. Man hatte den Eindruck, dass diese Gesundheit unverwundlich war, doch dies hat sich als Täuschung erwiesen. Im Sommer 1965 stellte sich als Folge eines Unfalls Krankheit ein. Die unermüdliche Schaffenskraft des dynamischen Mannes war gebrochen. Ein Leiden, das die Aerzte erst kurz

vor seinem Tode erkannten, führte zu einem brüskten Abschluss eines arbeitsamen Lebens. Dass Dr. Spengler eine lange Leidenszeit erspart blieb, dürfen wir als glückliche Fügung betrachten. Dennoch ist für uns, die wir während Jahren mit ihm zusammengearbeitet haben, eine grosse Lücke entstanden, eine Lücke, die sich schwerlich schliessen lässt. Wir haben einen guten Freund verloren, einen vorbildlichen Menschen.

Heinrich Spengler wird uns allen, seinen Freunden und seinen Mitarbeitern, unvergesslich bleiben. Wir danken ihm für seine selbstlose Hingabe an unser gemeinsames Werk der Menschlichkeit.

Der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes

Professor Dr. A. von Albertini

DER HÜLFSSVEREIN FÜR SCHWEIZERISCHE WEHRMÄNNER UND DEREN FAMILIEN

Das Rote Kreuz in der Schweiz 1866—1882

*Die folgenden Ausführungen stützen sich namentlich auf die vom Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner hinterlassenen Akten. Diese sind nahezu vollständig; es fehlen aber leider weitgehend die zusammenfassenden Berichte und Rapporte. Die Ver-
einsprotokolle selbst befinden sich im Bundesarchiv in Bern.*

I.

Der 17. Juli 1866 ist das Gründungsdatum einer nationalen Rotkreuzgesellschaft in der Schweiz. An diesem Tag traten auf Einladung von General Henri Dufour und Bundesrat Jakob Dubs im Ständeratssaal in Bern eine Anzahl Persönlichkeiten aus fast allen Kantonen zusammen zur Konstituierung eines Hilfsvereins im Sinne der an der Ersten Internationalen Rotkreuzkonferenz im Oktober 1863 in Genf gefassten ersten Resolution.

Diese Gründung hatte allerdings bereits einen Vorläufer, der zwar nicht den Status einer nationalen Gesellschaft beanspruchen konnte, der aber durch die Eigenart seiner Entstehung Erwähnung verdient:

Am 13. März 1864 hatte das Genfer Komitee der Fünf, das sich damals bereits «Comité international de secours aux militaires blessés» nannte, beschlossen, eine

Genfer Sektion zu gründen. Man wollte damit einen ersten Schritt zur allmählichen Verbreitung von Sektionen in der Schweiz und schliesslich zur Schaffung eines schweizerischen Zentralkomitees tun und gleichzeitig den Unterschied verdeutlichen zwischen der nur als temporär vorgesehenen Stellung auf Aufgabe des Internationalen Komitees und den ständigen nationalen Zentralkomitees¹.

Dieser Beschluss des Internationalen Komitees führte bereits am 17. März 1864 zur Konstituierung einer Genfer Sektion, der unter anderem sämtliche Mitglieder des Internationalen Komitees angehörten. In dieser ersten Sitzung übernahm es die Genfer Sektion, Dr. Appia und Hauptmann Van de Velde, die beide bereits vom Internationalen Komitee als Delegierte be-

¹ 10. Resolution von 1863 und P. Boissier, Histoire du CICR, p. 124.

zeichnet worden waren, auf die Kriegsschauplätze im Preussisch-Dänischen Krieg zu entsenden. Diese eigenartige Doppelstellung der Delegierten — sehr wahrscheinlich mit ein Motiv zur Bildung der Genfer Sektion — lag im Bedenken des Internationalen Komitees begründet, keinen eigenen Auftrag zur Leistung von Hilfe zu besitzen, wie sie die beiden Emissäre neben ihrer Beobachtertätigkeit bringen sollten, während den Gesellschaften neutraler Staaten hingegen dieses Recht eingeräumt war².

General Dufour und Bundesrat Dubs hatten in einem gedruckten Zirkular vom 1. Juli 1866 zur Gründung eines schweizerischen Hilfsvereins aufgerufen. Unmittelbarer Anlass dazu war der eben ausgebrochene Deutsche Krieg, der die Einigung des Deutschen Reiches einleiten sollte, und die Aussicht auf die Möglichkeit einer Grenzbesetzung durch die Schweiz. Ausser dem Hinweis auf den Beitritt der Schweiz zur Genfer Konvention von 1864 und auf die Resolutionen von 1863 über die Gründung von Hilfsvereinen zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes in jedem Lande führte das Zirkular das Beispiel anderer Staaten an, in denen bereits Hilfsvereine gebildet worden waren, und namentlich die wertvollen Erfahrungen mit der Tätigkeit von Hilfsvereinen während des Krieges in Schleswig-Holstein (1864).

Sitz des Schweizerischen Hilfsvereins sollte Bern sein. Die *Einberufung der konstituierenden Versammlung* erfolgte während der Session im Bundeshaus, war doch der grösste Teil der 40 Eingeladenen Parlamentarier aus allen Landesgegenden. Bereits lässt das Zirkular auch einen wesentlichen Zug der künftigen Struktur durchschimmern: «Spätere Generalversammlungen dürfen wohl nicht mehr oder nur sehr selten notwendig werden, da die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder sich mehr in ihren heimatlichen Kreisen entwickeln soll».

Wieviele der 40 Eingeladenen am 17. Juli tatsächlich anwesend waren, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich.

Nach einem einführenden Referat von General Dufour über Ursprung und Zweck der in verschiedenen Staaten gebildeten Hilfsvereine wurde ein Tagungsbüro mit Bundesrat Dubs als Vorsitzendem bestimmt und General Dufour zum Ehrenpräsidenten ernannt. Worauf sich die Versammlung dem Hauptgeschäft, der *Beratung der Statuten*, zuwandte.

Ein sechs Artikel umfassender Statutenentwurf für einen «Schweizerischen Hilfsverein für verwundete Soldaten» war vom Präsidenten des Internationalen Komitees, Gustave Moynier, ausgearbeitet worden und lag in deutscher und französischer Sprache vor. Ueber zwei Punkte, nämlich den Zweck des Vereins einerseits und dessen Struktur andererseits, erhob sich sofort eine lebhafte Diskussion: Moynier hatte in Artikel 1 als Hauptzweck des Vereins bestimmt: «... zum Sanitätsdienste des schweizerischen Heeres mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln mitzuwirken. Die Fürsorge des Vereins erstreckt sich auf Alles, was das physische und moralische Wohl der

Soldaten, sowohl im Frieden als im Kriege betrifft.» Er beschränkte die Tätigkeit somit auf den in der Genfer Konvention umschriebenen Kreis der Militärpersonen. Dieser Auffassung schlossen sich verschiedene Redner, auch General Dufour, an.

Demgegenüber verlangten andere Stimmen, darunter Bundesrat Schenk, eine Ausdehnung der Hilfstätigkeit auch auf die *Fürsorge für die Familien der Wehrmänner* mit der Begründung, «dass die von andern Staaten abweichende Zusammensetzung der schweizerischen Armee aus Familienvätern eine weitergehende Sorge auch für deren Familien notwendig mache; dass es nicht würdig wäre, solche Familien an die Armenbehörden zu weisen...»

Eine knappe Mehrheit entschied in der Abstimmung für die zweite Fassung, so dass der Artikel 1 der Statuten eine entsprechende Ergänzung erfuhr und auch der Vereinsname nunmehr *Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien* lautete. Dass diesem Zusatz eine grosse praktische Bedeutung zukam, sollte sich schon bald, 1870/71, herausstellen.

In Artikel 4 des Entwurfes hatte Moynier dem Verein eine eher zentralistische Struktur geben wollen, indem er ein aus 50 Mitgliedern gebildetes, sich selber ergänzendes Komitee als leitendes Organ vorsah. Dieser Vorschlag fand indessen keine Anhänger; man zog — wahrscheinlich in Anlehnung an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft — eine *föderalistische Struktur* vor. Auch hier sollte sich der Entscheid später entsprechend auswirken, und zwar diesmal in negativem Sinne.

Die Statuten wurden schliesslich in folgender Fassung angenommen:

Statuten des Hilfsvereins für schweizerische Wehrmänner und deren Familien

1. Zweck des Vereins ist sowohl Mitwirkung zum Sanitätsdienste des schweizerischen Heeres, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, als Fürsorge für die Familien der einberufenen Wehrmänner im Kriegsfall.
2. Der Verein tritt den Beschlüssen der Genfer International-Konferenz vom Oktober 1863 bei, und steht sowohl mit den entsprechenden Anstalten anderer Länder als mit dem Internationalen Comité zu Genf in Korrespondenz.
3. Der Sitz des Vereins ist Bern.
4. Die Mitglieder jedes Kantons bilden eine Abtheilung des Hauptvereins. Diese Abtheilungen oder Kantonalvereine konstituieren sich nach ihrem Bedürfnis. Das Central-Comité setzt sich mit ihnen in Verbindung.
5. Jedes Mitglied des Vereins bezahlt einen Jahresbeitrag von wenigstens Fr. 2.—, von welchem die Hälfte der Kasse des eidgenössischen Vereins, die andere Hälfte derjenigen des Kantonalvereins zufällt.
6. Der eidgenössische Verein wird von einem Comité von 44 Mitgliedern verwaltet, zu dessen Versammlungen jeder Kantonalverein zwei Abgeordnete zu stellen befugt ist. Derselbe ernennt eine Exekutivkommission aus seinem Schoosse. Letztere versammelt das Comité von sich aus oder auf Wunsch von fünf Kantonalvereinen.
7. Die Exekutivkommission veröffentlicht einen Jahresbericht, welcher den Mitgliedern des Vereins unentgeltlich ertheilt wird.

² P. Boissier, Histoire du CICR, p. 125.

Auf Grund der soeben beschlossenen Statuten wählte die Versammlung eine fünfköpfige *Exekutivkommission*, die sich folgendermassen zusammensetzte:

Bundesrat Jakob Dubs, Bern, Präsident

Dr. Samuel Lehmann, Bern, Oberfeldarzt 1857—1873

Bundesrat Karl Schenk, Bern

Oberst Meyer, Luzern

Prof. Dr. iur. Rivier, Bern, Sekretär.

Moynier, dem am 17. August die Konstituierung des Schweizerischen Hilfsvereins angezeigt wurde, äusserte sich darüber sehr erfreut. Hingegen sind seine nachstehenden Ausführungen vom 22. August, die zur Erweiterung des Vereinszwecks Stellung nehmen, wohl eher als Missbilligung zu bezeichnen:

«Permettez-moi, Monsieur le Président, de saisir cette occasion pour vous faire remarquer combien il serait regrettable que votre Comité donnât trop d'importance à l'œuvre de l'assistance des familles des militaires. Je suis tout disposé à admettre que la dispensation de ce genre de secours rentre dans vos attributions, et je ne suis point surpris que vos statuts en fassent mention, mais ce n'est évidemment pas là ce qui doit être votre grand et principal but, et je ne puis me défendre d'une certaine crainte de voir ce point de vue prédominer dans l'Association, en lisant le protocole de la séance du 17 juillet. A mon sens, cette sphère d'activité ne doit être qu'accessoire, car elle est relativement simple et facile, et n'exige pas de préparatifs ni d'études préalables; ce n'est pas non plus cette sorte d'assistance qui est la plus défectueuse chez nous et à laquelle il est le plus urgent de pourvoir. J'ose donc espérer que votre Comité donnera surtout son attention au perfectionnement et au complément du service sanitaire, qui est la chose essentielle. La relation médicale de la guerre du Sonderbund par le Dr Flügel montre qu'il y a vingt ans notre organisation sanitaire laissait singulièrement à désirer, et malgré les améliorations qu'on y a introduites depuis cette époque, il est permis de concevoir quelques appréhensions, pour le cas où Dieu permettrait que le fléau de la guerre nous visitât. Il y a là pour votre association un champ de travail considérable, et je ne saurais trop l'engager à en entreprendre le plus tôt possible l'exploration. L'exposition universelle de Paris en 1867, où un emplacement spécial sera réservé au matériel sanitaire des armées, vous offrirait pour cela un point de départ indiqué, soit pour assurer la représentation de la Suisse dans ce concours international, soit pour mettre à profit les enseignements qui en résulteront...»

II.

Wer waren die Männer, mit deren Namen die erste Rotkreuzgesellschaft in unserem Lande besonders eng verbunden ist?

General Guillaume-Henri Dufour (1787—1875) brauchen wir nicht näher vorzustellen. Als Oberkommandierender der eidgenössischen Armee im Sonderbundskrieg von 1848 und anlässlich des Neuenburger Handels 1856, wie auch als Schöpfer des nach ihm benannten Kartenwerkes ist General Dufour in die Schweizer Geschichte eingegangen. Sein Aufruf von 1848 an die ihm unterstellten Truppen zur Achtung des Gegners und zur Wahrung der Menschlichkeit auch im Bruderkrieg war bereits beispielhafter Ausdruck einer Gesinnung, wie sie später im Buche Henry Dunants «Eine Erinnerung an Solferino» ihren Niederschlag und in

der Genfer Konvention von 1864 ihre Verwirklichung finden sollte.

General Dufour war von der Gründung an Mitglied des Genfer «Komitees der Fünf», das heisst des Internationalen Komitees. So erscheint es nur natürlich, dass er sich, durchaus im Sinne der von der Genfer Konferenz 1863 gefassten Resolution, für die Schaffung einer nationalen Hilfsgesellschaft in seiner eigenen Heimat einsetzte. Er wurde, nahezu achtzigjährig, zum Ehrenpräsidenten der Gründungsversammlung des schweizerischen Hilfsvereins ernannt, konnte dann aber allerdings infolge seines hohen Alters nicht weiter für diesen tätig sein.

Bundesrat Dr. iur. h. c. Jakob Dubs (1822 bis 1879), mit General Dufour Initiator des Hilfsvereins und dessen erster Präsident, war als zürcherischer Regierungs- und Ständerat 1861 in den Bundesrat gewählt worden. Seine Amtszeit zeichnete sich aus durch heftige innenpolitische Auseinandersetzungen mit seinen Zeitgenossen Stämpfli, Escher und Welti und durch eine lebhaft ausgeübte Aussenpolitik (unter anderem Neuenburger und Savoyer Handel). Dubs stand während der elf Jahre, die er dem Bundesrat angehörte, zuerst dem Justiz- und Polizeidepartement, dann dem Postdepartement und dreimal als Bundespräsident dem Politischen Departement vor.

In dieser letzteren Eigenschaft erteilte er die Instruktion für die Diplomatische Konferenz von 1864 in Genf und kam hier in Berührung mit dem Roten Kreuz. Eigenartigerweise erwähnen seine Biographen seine Tätigkeit im Hilfsverein nicht oder nur ganz am Rande. Aus seiner handschriftlichen Korrespondenz geht aber der grosse Einfluss, den Dubs auf die Entwicklung des Hilfsvereins ausübte, klar hervor, und das freundliche Bild aus der Bourbakizeit 1871, das wir Ermatinger³ verdanken, zeigt mehr als viele Worte, wie sehr auch er vom Geist des Roten Kreuzes durchdrungen war:

«Wirklich war die Tatsache, dass der schweizerische Bundespräsident im Bernerbahnhof eigenhändig Suppe schöpfte, die Verwundeten speiste und aus den Wagen trug, ein Symbol für die internationale Hilfsbereitschaft des neutralen schweizerischen Volkes und Staates. Doch kennzeichnet sie nicht weniger den Mann, der dies tat...»

Nach dem frühen Austritt von Jakob Dubs aus dem Bundesrat im Jahre 1872 übernahm *Bundesrat Dr. phil. h. c. Karl Schenk* (1823 bis 1895) den Vorsitz des Hilfsvereins, dessen Exekutivkommission er seit der Gründung angehört hatte. In der obersten Landesbehörde standen sich zwar der Zürcher Jurist Dubs und der ehemalige Berner Pfarrer Schenk oft als harte Gegner gegenüber, in ihrer humanitären Gesinnung aber waren sie sich nicht fremd. Bundesrat Schenk nahm sich als Vorsteher des Departements des Innern 1870 der leidenden Zivilbevölkerung und später der Internierten

³ Ermatinger Gerold, Jakob Dubs als schweizerischer Bundesrat von 1861—1872 (dargestellt auf Grund seiner Tagebücher), Zürich, Verlag Hans Schatzmann, 1933, S. 57.

an, er war ferner Präsident des schweizerischen Hilfskomitees für die eingeschlossene Bevölkerung von Strassburg⁴.

Aber auch in seinem Falle blieb den Biographen offenbar der Zusammenhang mit dem schweizerischen Hilfsverein, das heisst dem Roten Kreuz, verborgen — wohl nicht zuletzt deshalb, weil im Rahmen seines umfassenden staatsmännischen Wirkens (er gehörte während 31 politisch äusserst bewegten Jahren dem Bundesrat an, stand fünf verschiedenen Departementen vor und war sechsmal Bundespräsident) sein Ehrenamt im Hilfsverein, in einer ausgesprochen friedlichen Zeit, kaum in Erscheinung trat. Er war es, der schliesslich, allein mit dem Oberfeldarzt Oberst Ziegler in der Exekutivkommission verblieben, im Jahre 1882 die Auflösung des Hilfsvereins durchführte und dem Bundesrat zur Kenntnis brachte. Der neue Schweizerische Centralverein vom Roten Kreuz, dem er neben Oberst Ziegler und dem früheren Sekretär Professor Aeby als Mitglied beitrug, ernannte ihn zu seinem Ehrenpräsidenten.

III.

Artikel 4 der Statuten sah vor, dass die Mitglieder des schweizerischen Hilfsvereins in ihren Kantonen *Abteilungen oder Kantonalvereine* bilden sollten. In einem

⁴ Böschenstein Hermann, Bundesrat Carl Schenk (1832—1895), Bern, Alb. Züst Verlag, 1946, S. 117.

Rundschreiben vom 17. August 1866, welches das Protokoll der Gründungsversammlung und die Statuten begleitete, wurden die Mitglieder an diese Bestimmung erinnert und zu deren Vollzug aufgefordert. Dazu wird weiter ausgeführt:

«Die Exekutivkommission setzt grossen Werth darauf, dass die Organisation des Vereins in allen Kantonen mit möglichster Beförderung erfolge. Der Ernst der gegenwärtigen Zeiten mahnt uns, bei Zeiten alles dasjenige vorzusehen, was in einem Ernstfalle dem Vaterlande dienlich sein kann. Es liegt nicht in unserer Absicht, schon jetzt Sammlungen vorzunehmen und allzuweitgehende Vorbereitungen für einen Kriegsfall zu treffen. Dagegen ist es nötig, in gegenwärtiger Zeit denjenigen Organismus zu schaffen, welchem in Kriegszeiten die Arbeit zufallen wird ...»

Man wollte also zunächst nur das organisatorische Gerippe aufstellen. Damit befand sich der Hilfsverein in bester Uebereinstimmung mit dem Präsidenten des Internationalen Komitees, Moynier. Dieser war von Bundesrat Dubs um Unterstützung bei der Bildung einer Genfer Kantonalsektion gebeten worden (das frühere Genfer Lokalkomitee scheint sich inzwischen aufgelöst zu haben, beziehungsweise in Vergessenheit geraten zu sein!) und vertrat in seinem Antwortschreiben vom 9. November 1867 die Auffassung:

«Mon opinion n'est pas, vous le savez, qu'il faille en temps de paix des Comités cantonaux, mais que le Comité central s'assure seulement dans chaque Canton un correspondant bien qualifié qui le représente, exécute ses instructions, et, en cas de guerre, prenne l'initiative pour la formation de Comités locaux.»



Marschhalt in den Wäldern zwischen Payerne und Yverdon

Obschon eine ganze Reihe von Mitgliedern dem Aufruf Folge leistete und sich bemühte, Kantonalvereine zu gründen, hatte diese Zurückhaltung im Aufbau doch den Nachteil, dass im Jahre 1870, als der Ernstfall tatsächlich eintrat, der Hilfsverein an den wenigsten Orten einsatzbereit war. Wo überhaupt einmal eine kantonale Abteilung geschaffen worden war, hatte die Untätigkeit sie wieder in Vergessenheit geraten lassen. Immerhin hatten sich in den Jahren 1866/67 folgende sieben Kantonalvereine konstituiert:

1. 10. Oktober 1866: *Kanton Thurgau*
«Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Thurgau, Sektion des Hilfsvereins für schweizerische Wehrmänner»
Präsident: Seminardirektor Rebsamen, Kreuzlingen
Korrespondent: Regierungsrat Sulzberger, Frauenfeld
2. 26. Oktober 1866: *Kanton Basel-Stadt*
«Hilfsverein von Basel-Stadt für schweizerische Wehrmänner und deren Familien als Abtheilung des schweizerischen Hauptvereins»
Präsident: Ratsherr Adolf Christ, Basel
Statuten vom 26. Oktober 1866
Nach Aufruf an die Basler Bevölkerung zum Beitritt im Januar 1867 bis 15. März 1867: 2215 Mitglieder!
3. 29. Oktober 1866: *Kanton Zürich*
«Zürcherischer Verein für schweizerische Wehrmänner»
Präsident: Bürgermeister Dr. Zehnder, Zürich
Aktuar: Pfarrer Heinrich Hirzel, Zürich
(Am 16. 5. 1868 meldete sich indessen aus *Winterthur* ebenfalls ein kantonaler Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner mit 2158 Mitgliedern; Präsident Oberstlt. Fenner und Aktuar J. C. Zollinger; die Identität mit dem erstgenannten Verein ist zwar ungewiss, 1870 bestand aber nur noch der von Oberstlt. Fenner präsierte Kantonalverein.)
4. 30. Dezember 1866: *Kanton Appenzell A.-Rh.*
«Appenzellische Kantonale Sektion des schweizerischen Hilfsvereins für schweizerische Wehrmänner und deren Familien»
Statuten vom 30. Dezember 1866
Präsident: Landammann Dr. Roth, Teufen
5. 17. Februar 1867: *Kanton Uri*
«Kantonalverein Uri des schweizerischen Hilfsvereins für schweizerische Wehrmänner»
Präsident: Nationalrat Arnold, Altdorf
6. 13. März 1867: *Kanton Solothurn*
«Solothurnisches Comité für die Unterstützung schweizerischer Wehrmänner und deren Familien»
Präsident: Franz Brunner, Solothurn
7. 1867: *Kanton Aargau*
«Kantonalkomitee»
Präsident: Regierungsrat Weiersmüller

Alle übrigen Gründungen von Kantonalvereinen, soweit es überhaupt solche gab, gehen auf das Jahr 1870 zurück. Sichere Unterlagen über eigentliche Konstituierungen sind vorhanden in den Akten des schweizerischen Hilfsvereins für die Kantone Appenzell I.-Rh.,

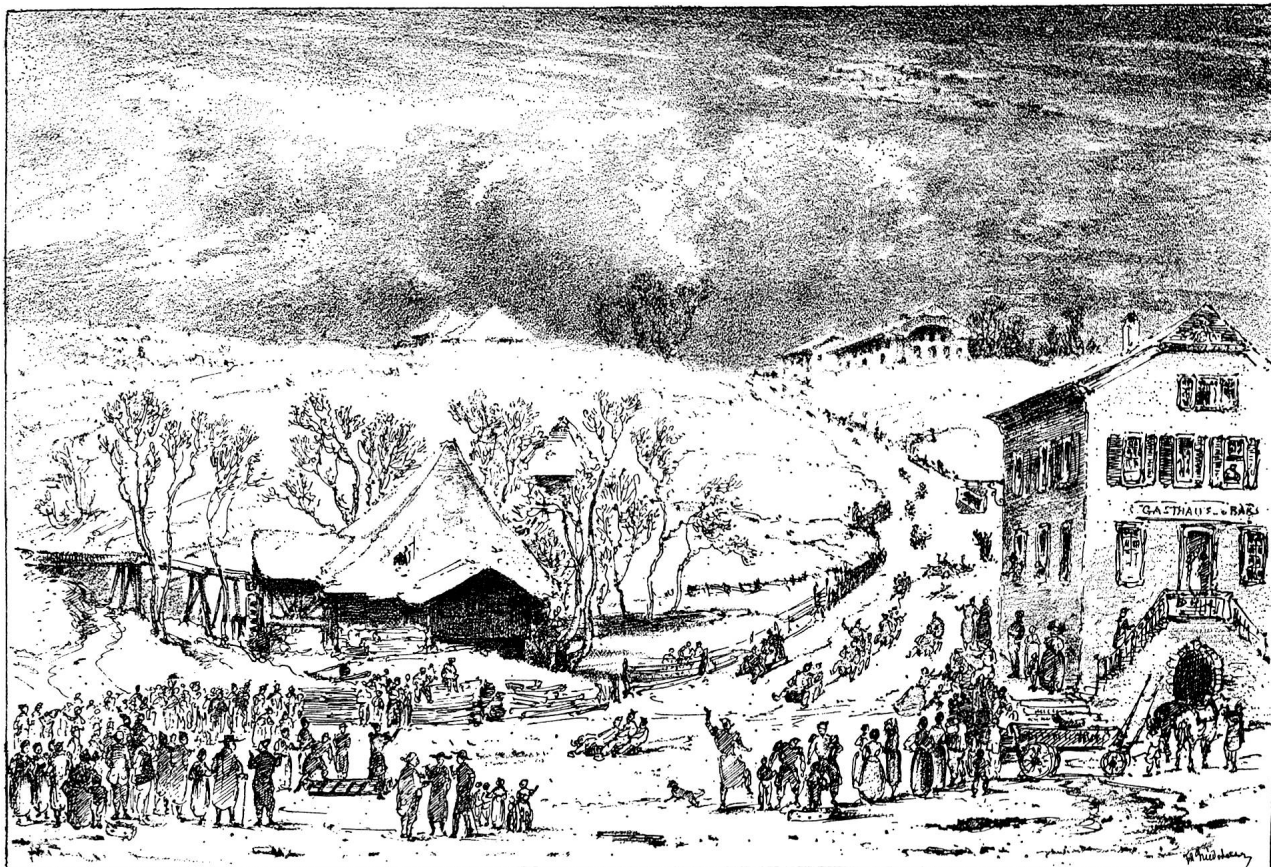
Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Glarus, St. Gallen, Schaffhausen, Tessin (zwei Komitees), Nidwalden, Wallis, Waadt, Zug.

Auch in den nicht erwähnten Kantonen mögen Komitees bestanden oder wenigstens Korrespondenten die Verbindung mit dem Zentralverein aufrecht erhalten haben, aber das Archiv des Hilfsvereins enthält darüber keine schlüssigen Dokumente. Wie dem auch sei: Es steht fest, dass — abgesehen vom früheren Genfer Komitee, das auf Initiative des Internationalen Komitees geschaffen worden war — die erste regionale Rotkreuzsektion im Jahre 1866 im Kanton Thurgau entstanden ist.

Recht lebhafte Beziehungen unterhielt der Hilfsverein in seinem ersten Lebensjahr mit dem *Internationalen Komitee zur Unterstützung verwundeter Krieger* in Genf, gerechterweise muss allerdings gesagt werden, dass es mehrheitlich Moynier war, der den Briefwechsel in Gang hielt. In der Tat ist es erstaunlich, wie sehr sich der damalige Präsident des Komitees mit allen möglichen Fragen persönlich auseinandersetzte und sich in seinen Briefen von eigener Hand auch mit — in heutiger Sicht — untergeordneten Belangen befasste. Seine ausführlichen Schreiben enthalten oft gleichzeitig mehrere Anliegen, und er schied offenbar nicht immer säuberlich voneinander, in welcher Eigenschaft die Adressaten, Bundesrat Dubs und später Bundesrat Schenk, angesprochen wurden: ob als Präsident des Hilfsvereins für schweizerische Wehrmänner oder ob als Mitglied der obersten Landesbehörde (beziehungsweise als Bundespräsident, das heisst damals Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements).

Da es in dieser Korrespondenz meist um Geschäfte ging, die das Internationale Rote Kreuz, weniger unmittelbar jedoch den schweizerischen Hilfsverein betrafen, ist hier nicht näher darauf einzutreten. Hervorheben möchten wir aber doch ein Schreiben Moyniers vom 12. Juli 1866, in dem er Bundesrat Dubs — noch vor der Gründung des schweizerischen Hilfsvereins — aufforderte, einem Hilfesuch des italienischen Zentralkomitees in Mailand nachzukommen und damit der 5. Resolution der Genfer Konferenz von 1863 Folge zu geben, wonach die Komitees der kriegführenden Nationen die Hilfe der Komitees neutraler Staaten anfordern können: Das mit Preussen gegen Oesterreich verbündete Italien kämpfte 1866 um die Gewinnung Venetiens, und die Belastung des Mailänder Komitees war so gross, dass es gezwungen war, einen Hilferuf durch Vermittlung des Internationalen Komitees an die Neutralen zu richten. Wenn auch dem Begehren durch den ja erst in Gründung begriffenen Hilfsverein nicht entsprochen werden konnte, so verdient doch dieser erste internationale Appell, dem in den anschliessenden 100 Jahren noch ungezählte weitere folgen sollten, besondere Erwähnung.

Am 14. August 1866 gab Präsident Dubs dem Bundesrat offiziell Kenntnis von der Konstituierung des Hilfsvereins. Gleichzeitig stellte er das Gesuch um Gewährung der Portofreiheit entsprechend derjenigen der



Das 20. Bataillon vergnügt sich in Aarwangen

Militärpersonen, wie sie in andern Staaten den Hilfsvereinen auch gewährt werde. Als zweites ersuchte er um die Abgabe von Fahnen und Armbinden mit dem «Zeichen der Genfer Konvention», unter Hinweis auf Artikel 7 des Abkommens und auf die Zuständigkeit der Militärbehörde für die Verteilung dieser Kennzeichen.

Die Antwort des Bundesrates in bezug auf die Portofreiheit war positiv. Schon am 30. August erkundigte sich ferner das Eidgenössische Militärdepartement nach Zahl und Form der erforderlichen Fahnen und Armbinden und sagte die Abgabe zu; die Beantwortung dieser Anfrage wurde an den Oberfeldarzt Dr. Lehmann verwiesen, der ebenfalls dem Exekutivkomitee angehörte.

Dass die Schweiz ihren Beitritt zur Genfer Konvention ernst nahm, lässt sich nicht nur aus dieser prompten Anerkennung und Unterstützung der neugegründeten Hilfsgesellschaft erkennen, sondern auch aus einem Kreisschreiben des Bundesrates vom 22. Dezember 1866 an die Militärbehörden der Kantone, in dem diese über die konventionsgemässe Anwendung von Rotkreuzfahnen und -armbinden informiert wurden und das sowohl eine «Ordonnanz für die nationalen und internationalen Fahnen zum Schutze der Spitäler, Ambulancen und Verbandplätze» als auch eine «Ordonnanz für die internationale Armbinde» enthält.

Ausser seinem Gesuch an den Bundesrat in bezug auf die Postgebühren richtete Präsident Dubs auch ein Be-

gehren um Gewährung der Taxfreiheit für die mit der Armbinde reisenden Angehörigen des freiwilligen Hilfspersonals an die Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen. Man nimmt heute mit einiger Ueberraschung zur Kenntnis, mit welcher Selbstverständlichkeit auch diesem Wunsch durch die Vereinigten Schweizerbahnen unverzüglich entsprochen wurde. Es sei hier vorweggenommen, dass 1870 die «Conférence des chemins de fer suisses» und die Dampfschiffahrtsgesellschaften ebenso grosszügig die Frachtfreiheit für Liebesgabensendungen zugestanden haben — eine höchst anerkennenswerte Haltung der damals noch durchwegs in privaten Händen befindlichen öffentlichen Transportanstalten.

IV.

Sommer 1870 — zwischen dem Frankreich Napoleons III. und Deutschland unter der Führung Preussens war am 15. Juli der Krieg ausgebrochen. Die Schweiz bot ihre Armee zum Neutralitätsdienst an der Grenze auf und berief General Hans Herzog an deren Spitze.

Das Eidgenössische Militärdepartement erliess am 19. Juli 1870 einen Befehl an alle Militär- und Zivilpersonen «in der Absicht, der Uebereinkunft zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Mili-

tärs genaue Vollziehung zu verschaffen». Darin wurden die Bestimmungen der Genfer Konvention von 1864 wie auch die Zusatzartikel von 1868 namentlich der schweizerischen Armee, aber auch den Behörden zur Kenntnis gebracht und ihre gewissenhafte Befolgung angeordnet.

Das *Internationale Komitee* eröffnete schon am 18. Juli in Basel eine Agentur, die, entsprechend einer Resolution der Rotkreuzkonferenz von 1869 in Berlin, als offizielle Verbindungsstelle zwischen den Rotkreuzgesellschaften der kriegführenden Staaten unter sich und mit den Gesellschaften der neutralen Länder dienen sollte, die sich aber unverzüglich auch mit der Organisation der Hilfe, der Entgegennahme von Geldspenden und Naturalien, später mit der Vermittlung von Nachrichten der gefangenen Verwundeten an ihre Familien und mit der Herausgabe von Kriegsgefangenenlisten befasste.

Zu dieser *Agentur des Internationalen Hilfsvereins für verwundete Krieger* mit Sitz in Basel gesellten sich in der Folge als weitere Gründungen des Internationalen Komitees in der Schweiz ein *Internationales Hilfskomitee für die Kriegsgefangenen* in Genf und 1871 eine *Zentralagentur für die Hilfe an die Militärinternierten in der Schweiz*.

Dass sich im Verlaufe des Krieges spontan noch eine ganze Menge von Vereinen und Komitees bildete, die auf irgendeinem Gebiet der Hilfe oder für ein bestimmtes Land tätig wurden, verwundert nicht, ist das doch auch heute bei weit geordneteren Verhältnissen noch ebenso. Die Konfusion im Hilfswesen der Schweiz für die Kriegsoffer im In- und Ausland muss aber, rückblickend festgestellt, in den Jahren 1870/71 eine ganz besonders grosse gewesen sein!

Und der Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner? Nun rächte sich seine lockere Organisation: Wenig bis gar nichts war seit 1866 vorbereitet worden. Es gab nur ein paar wenige Kantonalvereine, und man hatte sich allgemein auf die spontane Hilfsbereitschaft «im Ernstfalle» verlassen.

Die Exekutivkommission, die am 19. Juli 1870 zum erstenmal seit 1869 wieder zusammentrat, dann aber in kürzesten Abständen fleissig tagte, sah sich veranlasst, zunächst einmal einen Aufruf an die Bevölkerung zum Eintritt in den Hilfsverein zu erlassen (24. Juli) und als nächstes zur Wiederbelebung der Kantonalverbände beziehungsweise zu deren Neugründung aufzufordern. Sie wies in ihrem gedruckten Zirkular nicht nur auf die vielfachen Aufgaben des Vereins für die mobilisierten schweizerischen Truppen, sondern auch auf die Notwendigkeit der Hilfe für die Verwundeten der kriegführenden Armeen hin. Die Kantonalvereine sollten, bis gesamtschweizerische Beschlüsse gefasst werden könnten, «theils je für ihre im Dienste stehenden Truppen und deren Familien nach eigenem Ermessen bestmöglich sorgen, theils zu Handen der eidgenössischen Armee Vorräthe von sanitärischen Utensilien, Ambulance-Material, Transportmitteln und dergleichen anlegen und zu unserer Disposition halten, theils Meldungen von Männern und Frauen entgegennehmen,

welche sich der Pflege von Verwundeten und Kranken widmen wollten». Unterstützungen an die Verwundeten der kriegführenden Mächte sollten direkt an die Internationale Agentur nach Basel geschickt werden. Die Exekutivkommission selbst ergänzte sich am 23. Juli durch den Zuzug von Professor Aeby, Münzdirektor Escher und Professor Müller, alle von Bern.

Auf den Aufruf hin bildeten sich im Verlaufe weniger Wochen mehrere neue Kantonalvereine; in andern Kantonen wurden Korrespondenten bezeichnet. Das bot dem Exekutivkomitee die Möglichkeit, auf den 6. August zu einer *Allgemeinen Versammlung der Abgeordneten kantonalen Hilfsvereine* in den Ständeratsaal nach Bern einzuladen, an der 28 Vertreter aus 19 Kantonen teilnahmen.

An dieser Delegiertenversammlung rief der Präsident Geschichte und Aufgaben des Roten Kreuzes in Erinnerung, und Divisionsarzt Major Schnyder stellte eindrücklich dar, in welcher Weise dem Rotkreuzgedanken unter den gegebenen Umständen konkreter Ausdruck verliehen werden sollte. Die Versammlung beschloss ein Tätigkeitsprogramm, das ungefähr dem bereits im Rundschreiben vom 24. Juli enthaltenen Programm entsprach, aber zudem genaue Richtlinien über die Organisation und das Vorgehen niederlegte. Von besonderer Bedeutung war die Aufgabentrennung zwischen dem Exekutivkomitee und den Kantonalvereinen, wobei praktisch die gesamte Propaganda, die Mittelbeschaffung und die Ausführung der Hilfsaktionen in die Hände der Kantonalvereine gelegt wurden. Dem Exekutivkomitee, das durch wöchentliche Berichte über die Aktionen, die Ein- und Ausgänge an Geld und Naturalgütern sowie über die Meldungen von freiwilligen Hilfskräften auf dem Laufenden zu halten war, verblieb die Koordination, die Information über die jeweiligen Bedürfnisse und der Erlass von Richtlinien.

Damit war der grössere Rahmen für eine weitgespannte Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten geschaffen. Vor allem bestanden aber noch keinerlei Vorbereitungen in bezug auf den ureigentlichen Zweck des Hilfsvereins, nämlich die *Mitwirkung im Sanitätsdienst der schweizerischen Armee*. Man hatte es 1866 als nicht angezeigt erachtet, sofort Krankenpfleger heranzubilden, und wollte lediglich die Möglichkeit rascher Instruktion und Organisation im Kriegsfall vorsehen. Es war bisher auch nicht einmal abgeklärt worden, in welcher Form die Mitwirkung im Armeesanitätsdienst überhaupt nötig und erwünscht wäre.

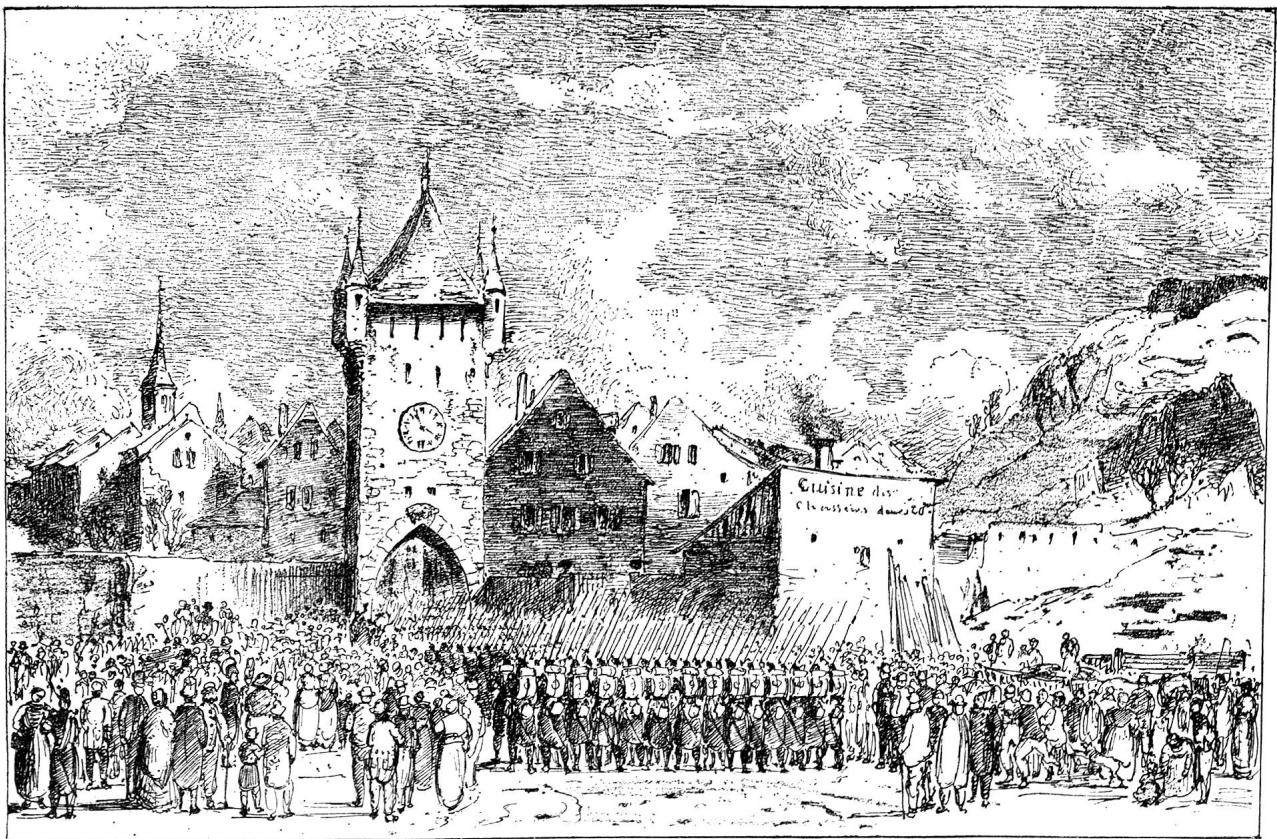
Präsident Dubs wandte sich deshalb am 3. August an den Oberbefehlshaber der Armee, General Herzog, mit dem Begehren, einen höheren Sanitätsoffizier als Berater des Hilfsvereins und als Verbindungsmann zum Generalstab zugeteilt zu erhalten. Der General entsprach diesem Wunsch unverzüglich und bezeichnete *Sanitätsmajor Gottlieb Schnyder* von Freiburg, Divisionsarzt, zum eidgenössischen Kommissär beim Hilfsverein.

Major Schnyder verlor keine Zeit und arbeitete eine bis ins Detail gehende Zusammenfassung der konkreten Aufgaben des Hilfsvereins aus, die im August 1870

mit der Genehmigung des Exekutivkomitees im Druck herausgegeben wurde unter dem Titel: *«Anhaltspunkte und Rathschläge für den Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien in Beziehung auf dessen Mitwirkung zum Sanitätsdienst des schweizerischen Heeres.»* Darin wird sehr detailliert die Aufstellung von Personalformationen zum Transport und für die Pflege der verwundeten und kranken Soldaten, mit Hinweis auf die Notwendigkeit vorgängiger Ausbildung, angeregt und beschrieben, ferner die Beschaffung und Bereitstellung von Verband-, Pflege- und Desinfektionsmaterial, sowie von Lebensmitteln, und nicht zuletzt die Vorbereitung von Notspitälern. Voraus geht ein Hinweis auf die materiellen Bedürfnisse zur Gesunderhaltung der Truppe. Gleichzeitig mit dieser Schrift verfasste Major Schnyder auch die erforderlichen Berichtformulare, die einer Organisation der freiwilligen Sanitätshilfe zugrunde gelegt werden müssten. Seine Darstellung enthält, wenn auch zeitgebunden, mancherlei, das durchaus heute noch Geltung besitzt. Auf Grund seiner Aufgabe und der Art, wie sie von ihm aufgefasst und angepackt wurde, darf Major Schnyder ohne weiteres als Vorläufer der späteren Rotkreuzchefärzte bezeichnet werden. Er sah in der Tat sein Werk auch nicht mit dem Aufbau auf dem Papier abgeschlossen, sondern hatte die Absicht, sich daraufhin persönlich bei den Kantonalvereinen zu seiner Verwirklichung einzusetzen. Nachdem jedoch die Kriegslage eine weitgehende Entlassung der Grenzbesetzungs-

truppen im August/September gestattet hatte, wurde die Bildung von Freiwilligenformationen überflüssig. Er konnte im Einverständnis mit dem Exekutivkomitee auf weitere Schritte verzichten und zog sich als eidgenössischer Kommissär beim Hilfsverein anfangs September zurück.

Bedeutend grössere Verdienste als mit der freiwilligen Sanitätshilfe erwarb sich der Hilfsverein mit seiner *Tätigkeit für die im Grenzdienst stehenden Wehrmänner*. Richtigerweise — und ganz im Sinn des späteren Memorandums von Major Schnyder — suchte man vorerst einmal, für die Gesunderhaltung der Truppe zu sorgen und sie mit den dafür nötigen Kleidungsstücken, Schuhen, Socken, Leibbinden usw. zu versehen. Hand in Hand mit der *Fürsorge für den Soldaten* ging aber die *Fürsorge für seine Familie*. Es gab für den einberufenen Wehrmann ja noch keinen Lohnausgleich und kaum eine andere Sozialversicherung, so dass seine Familie infolge des Verdienstausfalls leicht in Not geraten konnte. Allgemein herrschte jedoch die Auffassung, dass es stossend wäre, Familien, deren Ernährer im Wehrdienst stand, der Armengenössigkeit anheimfallen zu lassen. In weiser Voraussicht — und entgegen der Auffassung Moyniers — hatte der Hilfsverein 1866 in seine Statuten auch die Hilfe für die Wehrmannsfamilien aufgenommen. Das versetzte ihn nun in die Lage, eine Aufgabe zu erfüllen, die auf grösste Sympathie bei der Bevölkerung und den Behörden stiess.



Einzug in Baden. General Dufour besucht die Truppe

Entsprechend dem sich auf die kantonalen Truppenverbände stützenden Aufbau der Armee fiel die Durchführung dieser Aufgabe den Kantonalvereinen zu. Diese erliessen Aufrufe an die Bevölkerung und baten um Geldspenden sowie auch um Naturalgaben. Die nötigen Mittel strömten überaus rasch zusammen, so meldete Basel zum Beispiel schon am 20. Juli, dass 120 Familien unterstützt würden. Um weiter beim Beispiel Basels zu bleiben, zitieren wir einige Abschnitte aus dem Bericht des Hilfsvereins von Basel-Stadt vom 8. November 1870 über diese Aktion:

«Unser Aufruf fand ein freudiges und reichliches Entgegenkommen, und unsere letzte Veröffentlichung von Gaben am 27. August erzeugte eine Einnahme von Fr. 17 300.90 Ct. Wir bemühten uns nun sofort, unter freundlicher und herzlich verdankter Mithilfe des Militär-Collegiums, der Herren Offiziere und namentlich des Herrn Kriegs-Commissärs (anderer Freundeshilfe nicht zu gedenken), die nöthige Unterstützung in's Leben treten zu lassen.

Für die *Wehrmänner im Dienst* sorgten wir durch Abgabe von kleinen Ausrüstungsgegenständen, die der Staat dem Soldaten nicht liefert, durch einen den Herren Compagnie- und Batterie-Commandanten eröffneten Credit für Erfrischungen und andere Bedürfnisse der Mannschaft und durch Zusendung von baumwollenen und Flanellhemden, Strümpfen, Unterhosen u. a. m.

Für die *Familien der Wehrmänner* traten wir durch wöchentliche Unterstützungen in die Lücke, die wir nach besten Kräften, entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen abstuften, und denselben am Ende des dritten Quartals eine namhafte Hülfe zur Bezahlung des Hauszinses beifügten. Dringende Gläubiger wurden nach vorheriger Untersuchung theils ganz befriedigt, theils erhielten sie gegen die Zusicherung, dass sie die Betreibung während einiger Zeit sistierten, eine Abschlagszahlung.

Alle diese Unterstützungen sollen als ehrenvolle vaterländische Hülfe der freiwilligen mitbürgerlichen Liebe und nicht als Armenunterstützung angesehen werden, und wurden dieselben auch in diesem Sinne persönlich den betreffenden Familien zugestellt.

Im Ganzen wurden 260 Familien von Wehrmännern unterstützt, — 220 in der Stadt, 40 in den drei Landgemeinden. — Es ist dies mehr als ein Drittheil der im Dienst befindlich gewesenen Mannschaft.»

Aehnliche Berichte liegen vor aus andern Kantonen, so dass mit gutem Grund angenommen werden darf, der Hilfsverein beziehungsweise seine Kantonalvereine hätten in dieser Hinsicht trotz mangelnder Vorbereitung ihrer Aufgabe zu genügen vermocht. Für die Versorgung der Truppe mit den nötigen Gegenständen des persönlichen Bedarfs waren ihnen die Einheitskommandanten und die Feldprediger bei der Feststellung der Bedürfnisse behilflich. Für die Unterstützung der Wehrmannsfamilien stellten namentlich die Gemeindebehörden, oft auf Weisung der Kantonsregierung, die erforderlichen Meldungen und Angaben zusammen.

Mit der Herabsetzung der Truppenbestände und der Entlassung bedeutender Truppenteile im Spätsommer schrumpfte diese Aktion allmählich stark zusammen. Wie sehr sie jedoch bei der sich in jenen Monaten von allen Seiten namentlich für die ausländischen Soldaten beider Kriegsparteien entfaltenden Betriebsamkeit ge-

schätzt wurde, bezeugt ein Schreiben General Herzogs vom 17. Februar 1871 an Präsident Dubs:

«Hochgeehrter Herr Bundesrath!

Ihre geehrte Zuschrift von heute beantwortend, freut es mich sehr, dass man dorten ob den Franzosen die eidgenössischen Wehrmänner nicht vergisst.

Da von Friedensschluss sobald keine Rede wird sein können, so dürften mindestens noch 12 à 15 Bataillone für ein bis drei Wochen im Dienst bleiben müssen, abgesehen von den zahlreichen Wachtmannschaften, welche überall zur Hütung der Internierten erforderlich sind.

Ich werde daher nicht ermangeln, die Commandanten der tactischen Einheiten aufzufordern, sich bei Bedarf an das Exekutif Comité in Bern zu wenden, und zeichne hiermit hochachtungsvoll ergeben

Hans Herzog, General»

Einem seiner in der Versammlung vom 6. August 1870 gefassten Beschlüsse schickte der Hilfsverein folgenden Grundsatz voraus: «Der schweizerische Hilfsverein anerkennt als Zweig der europäischen Hilfsvereine die Pflicht, nach Massgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel auch den Hilfsvereinen der kriegführenden Staaten unterstützend zur Seite zu stehen.» Zur nationalen fügte sich also damals schon die *internationale Hilfs-tätigkeit*.

Bereits im Juli 1870 hatten die «Société de Secours aux blessés militaires» in Paris und das «Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger» Gesuche um Unterstützung ihrer humanitären Aktionen für die verwundeten und kranken Soldaten ihrer Armeen an den schweizerischen Hilfsverein gerichtet. Sie wurden aber an die Internationale Agentur in Basel verwiesen. Nichtsdestoweniger kam es im Verlaufe der folgenden Monate zu mehrfachen Aktionen verschiedenster Natur, gingen doch die Wogen der Hilfsbereitschaft in der Schweiz sehr hoch.

Vorab wurden Geldmittel, dann aber auch Verbandstoff, Medikamente, Instrumente und anderes mehr gesammelt. Ueber den Umfang dieses Sammelgutes lässt sich kein Ueberblick gewinnen, weil die Spenden und die Sendungen theils direkt, theils durch Vermittlung der Kantonalvereine an die Agentur in Basel gingen, wo auch grosse Mengen weiterer Gaben zusammenflossen und von dort aus bei den Sanitätsdiensten der Kriegführenden eingesetzt wurden.

Am bekanntesten dürfte die Lieferung von *Grindelwaldner Gletschereis* sein, die auf Grund des Angebotes eines Hilfsvereins Interlaken veranlasst wurde und ihrer Kuriosität halber hier ebenfalls angeführt sei. Der gute Wille überwog wohl den Nutzen bei weitem: Die Nachfrage war eher gering, und dann führten die gewaltigen Transportschwierigkeiten insbesondere hinter den Fronten oft dazu, dass das Eis zugrunde gegangen war, bevor es seinen Bestimmungsort erreichte. Man muss sich nur vorstellen, was es selbst unter den heutigen gut organisierten Verhältnissen an Umtrieben mit sich bringen würde, einer telegraphischen Ankündigung wie der folgenden die sachgerechte Folge zu geben:

«Montag Abend mit letztem Schiff erhalten Sie 150 Centner Eis, in Scherzlingen zu übernehmen. Dienstag Abend 300, bitte um weitere Ordre.»

Auf Weisung der Internationalen Agentur in Basel wurde die Aktion denn auch im August bereits wieder eingestellt.

Gross war das Interesse der Bevölkerung für den *Einsatz von Freiwilligen* auf den Kriegsschauplätzen. Ein Angebot des Hilfsvereins zur Entsendung von Aerzten wurde von Frankreich begrüsst; Deutschland musste die Flut von direkten Angeboten, ja von wildem Eintreffen Freiwilliger aus dem In- und Ausland auf den Kriegsschauplätzen abwehren, genügten doch seine eigenen Vorkehren vollauf, und das deutsche Central-Comité wurde deswegen beim schweizerischen Hilfsverein vorstellig. Dieser rief seine Kantonalvereine zur Zurückhaltung auf und bat, auch die Bevölkerung durch die Presse entsprechend zu informieren.

Der schweizerische Hilfsverein hatte freilich auch einen Delegierten, Oberstleutnant Franz von Erlach, an die Front entsandt, der offenbar ab August 1870 während etwa eines Jahres auf deutscher Seite dem Kriegsgeschehen folgte und über die Bedürfnisse Bericht erstattete. Leider fehlen jedoch in den Akten seine sämtlichen Korrespondenzen, so dass über dieses immerhin nicht unwesentliche Ereignis in der Geschichte des Hilfsvereins nichts Näheres bekannt ist.

Deutschland hätte allerdings, unter gewissen Bedingungen, ebenfalls Aerzte angenommen. Sofern sich solche zur Verfügung gestellt haben, muss dies direkt durch die schweizerische Armee oder über die Internationale Agentur geschehen sein; jedenfalls hat der Hilfsverein selber Aerzte weder nach Frankreich noch nach Deutschland vermittelt.

Hingegen regte er am 25. August bei den Kantonalvereinen an, eine *Geldsammlung für die Lazarette der Kriegsführenden* durchzuführen. Obschon die Meinungen über die Opportunität einer solchen Aktion geteilt waren, kam doch recht bald ein Betrag von Fr. 40 000.— zusammen. Dieser wurde verteilt: Fr. 20 000.— gingen an das Central-Comité der deutschen Vereine. Erst viel später war es möglich, auch den französischen Anteil auszuzahlen; die französischen Lazarette an der Schweizer Grenze und die von Schweizer Landsleuten in Paris geführten Lazarette erhielten je die Hälfte davon.

Im bereits erwähnten Rundschreiben vom 25. August wurden die Kantonalvereine schliesslich aufgerufen, *Freiplätze zur Aufnahme und Pflege von Rekonvaleszenten*, insbesondere für Badekuren, zu beschaffen und zu melden. Da die Jahreszeit gegen Herbst und Winter für derartige Erholungsaufenthalte nicht besonders günstig war, meldeten sich Bedenken seitens der Kantonalvereine, und auch die zuständigen Behörden der Kriegführenden hielten mit der Entsendung von Patienten zurück. Immerhin standen 200 Freiplätze zur Aufnahme von Rekonvaleszenten zur Verfügung, und eine kleinere Anzahl davon sind, wenn auch wesentlich später, durch französische Kriegsverwundete, die im Transit durch die Schweiz aus Strassburger Spitälern evakuiert wurden, auch belegt worden. Die letzten 21

Patienten verliessen am 25. Januar 1871 mit gutem Heilungserfolg die Bäderstadt Baden.

Mehrfach durchquerten vom Herbst bis Frühjahr französische Invalidentransporte die Schweiz, die jeweils eine Nacht in unserem Land verbrachten. Wohl wurden sie von der Internationalen Agentur beziehungsweise vom Internationalen Komitee organisiert, der schweizerische Hilfsverein sorgte jedoch für die Verpflegung, allenfalls Unterkunft und Betreuung der Rückkehrer.

Verschiedentlich war auch bereits die Frage einer *Hilfe an die vom Kriege betroffene Zivilbevölkerung* (namentlich im Elsass und in Lothringen) an den Hilfsverein herangetragen worden. Insbesondere ergriff das «Hilfscomité für Kriegsnoth» in St. Gallen (der dortige Kantonalverein) durch Erweiterung seines Tätigkeitsbereiches im Herbst 1870 dazu die Initiative. Die Exekutivkommission gab die Frage in einem Zirkular am 3. Januar 1871 an die Kantonalvereine weiter. Diese waren aber nahezu einstimmig der Meinung, dass eine solche Hilfe nicht Sache der Hilfsvereine sein könne, nicht nur weil dringendere Aufgaben ihrer Bearbeitung harften, sondern weil die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Hilfsvereine durch eine notwendigerweise weitgespannte Aktion bei weitem überschritten würden. Auch müsste mit der Verwirklichung wohl bis nach Kriegsende zugewartet werden. Immerhin berichteten mehrere Kantonalvereine über bereits selber oder durch Vermittlung nahestehender Komitees durchgeführte kleinere Hilfsaktionen in der Nachbarschaft der Schweiz. Die Kantonalvereine durften sich auch auf ihre intensive Mitwirkung berufen bei der *Aufnahme von Flüchtlingen aus der Stadt Strassburg*, die im September 1870 durch eine Beschiessung schwer zerstört worden war. Obwohl sich auch hier ein nationales Sonderkomitee und sehr wahrscheinlich zahlreiche Lokalkomitees gebildet hatten und die Behörden die Aktion grosszügig unterstützten, nahmen doch die Kantonalvereine regen Anteil daran und erliessen ebenfalls Aufrufe an die Bevölkerung, um Freiplätze für die Flüchtlinge bereitzustellen zu können. 4000 geflüchtete Frauen und Kinder fanden damals Unterkunft in der Schweiz.

Im Winter 1870/71 geriet in der belagerten Hauptstadt Frankreichs mit der eingeschlossenen Bevölkerung auch die *Schweizer Kolonie in Paris* in grosse Not. Der Bundesrat leistete nicht nur aus Bundesmitteln Unterstützungsbeiträge (die gemäss einem Kreisschreiben später von den Kantonen für ihre Landsleute zurückerstattet werden sollten!), sondern erklärte sich ferner bereit, freiwillige Spenden entgegenzunehmen und sie durch das Politische Departement nach Paris zu übermitteln. Der Hilfsverein, dem das Kreisschreiben ebenfalls zur Kenntnis gebracht wurde, beschloss in Anbetracht seines günstigen Kassenbestandes einen Beitrag von Franken 4000.—, was, obschon es nicht im Rahmen der statutarischen Aufgaben lag, auf mehrheitliche Billigung der darum befragten Kantonalvereine stiess. Es gab aber auch hier Stimmen, die mit Rücksicht auf eine enge Interpretation des Vereinszwecks glaubten, ihre Zustimmung versagen zu müssen.

Die starke Herabsetzung der Truppenbestände im Grenzdienst und der Waffenstillstand zwischen Deutschland und Frankreich hätten zu Beginn des Jahres 1871 auch zu einer Einschränkung der Hilfstätigkeit im In- und Ausland führen können. Stattdessen brachte ein neues, unerwartetes Ereignis mitten im tiefen Winter neue Not und neue Bedürfnisse: der *Uebertritt der ersten französischen Armee* mit rund 80 000 Mann in die Schweiz und deren Internierung im Landesinnern. Die Bundesbehörden gingen am 3. Februar 1871 den Hilfsverein um seine Mithilfe an:

«Herr Bundesrath!

Das Militärdepartement sieht sich in der Lage, Ihre Hülfe für die Kranken und Verwundeten der übergetretenen ersten französischen Armee in Anspruch zu nehmen.

Die contagiösen Kranken werden, so gut als möglich, schon an der Grenze ausgeschieden. Trotzdem wird nicht verhindert werden können, dass solche in den Transporten mitbefördert werden und zudem wird die Zahl der übrigen Kranken, nach allem was wir vernehmen, eine überaus grosse sein.

Wir erlauben uns daher, mit dem ergebenen Gesuche an Sie zu gelangen, die Kantonalhilfskomitès um ihre unterstützende Mitwirkung anzusprechen und zu allernächst auf gewissen Plätzen, wie Neuenburg, Biel, Solothurn, Yverdon, Lausanne, Freiburg, Genf, Vevey, Bern, Olten, Zürich, Winterthur, für die vorübergehende Besorgung von transportablen und die Unterbringung von nicht weiter transportablen Kranken und Verwundeten zu sorgen.

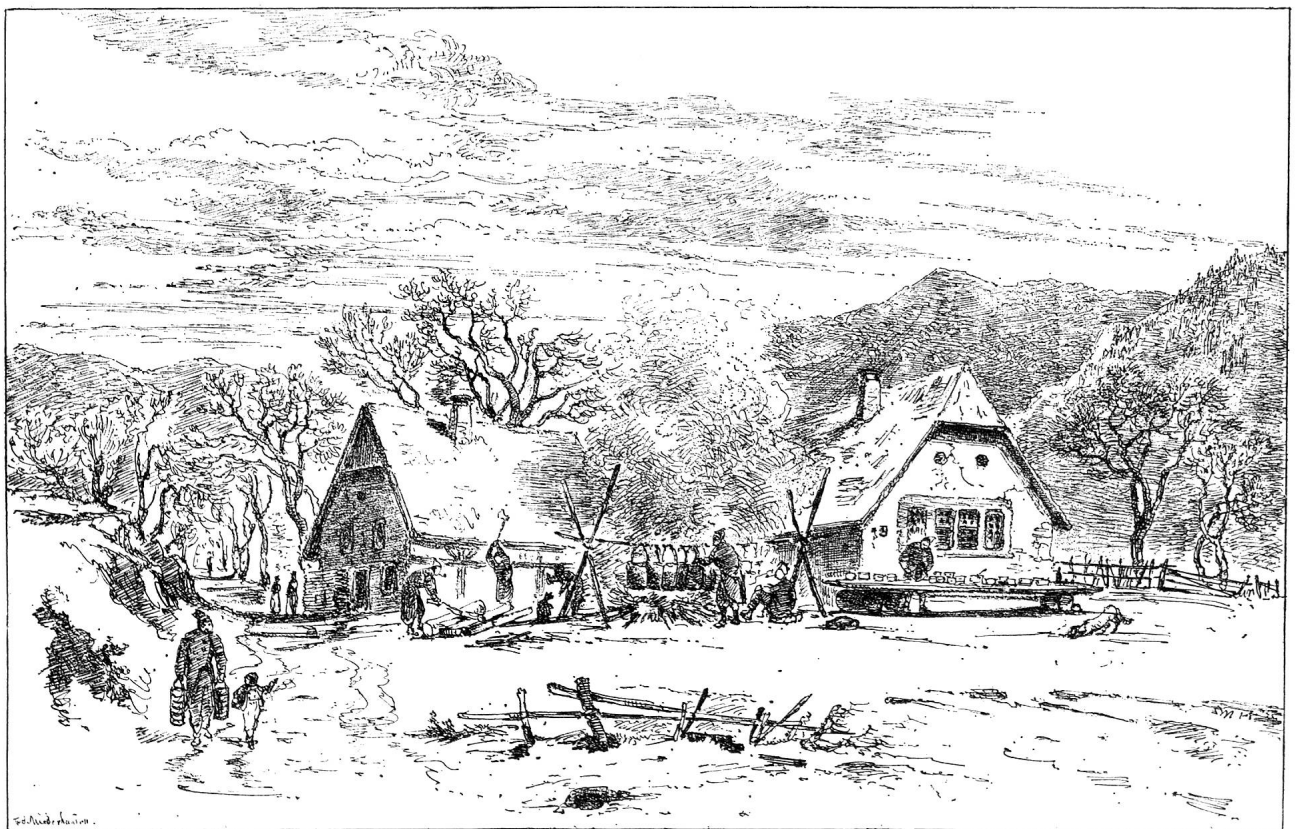
Mit ausgezeichnetener Hochachtung!

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
sig. Welti»

Schon vorher, am 1. Februar, hatte die Exekutivkommission die Kantonalvereine auf den erbärmlichen Zustand der französischen Soldaten aufmerksam gemacht und besonders die wahrscheinlich nötige Sammlung von Kleidern angeregt. Im übrigen überliess sie die Initiative den Kantonalvereinen.

Während am 4. Februar ein Rundschreiben die Kantonalvereine genauer und entsprechend dem Gesuch des Eidgenössischen Militärdepartements über Art, Umfang und Orte der entstehenden Bedürfnisse unterrichtete, forderte ein neues Zirkular am 8. Februar die Kantonalvereine auf, alles zu tun, um bei der gewaltigen Zahl von Internierten den Müssiggang mit seinen Uebeln zu verhindern, sei es durch Beschaffung regelmässiger Arbeit, sei es durch die Förderung geistiger Beschäftigung. Das Exekutivkomitee selbst besorgte Abonnemente welscher Zeitungen für die Internierungsorte. Ausserdem konnte es Geldmittel, die ihm von einem französischen Hilfscomité in Bordeaux zur Verfügung gestellt wurden, angemessen verteilen. Ein Betrag von Fr. 33 000.— wurde so verwendet, dass den Kantonalvereinen 40 Rappen pro Mann ausbezahlt wurden, die der Fürsorge, Beschäftigung, Bildung und Unterhaltung der Gäste dienen sollten.

Mit der Bourbaki-Armee waren auch rund 18 000 Kranke in die Schweiz gelangt; schwere Infektions- und Erkältungskrankheiten forderten zahlreiche Opfer. Der Sanitätsdienst wurde durch die kantonalen Militärbehörden organisiert, wobei neben schweizerischen auch französische Aerzte sowie Sanitäter aus der fran-



Feldküche der vierten Kompanie bei Siglistorf

zösischen Armee zum Einsatz kamen. Für die Pflege waren allerdings nicht genügend Sanitätssoldaten (Frater) vorhanden, und wir vernehmen, dass da und dort neben zugezogenem Berufspflegepersonal (Ordensschwestern) auch zahlreiche Freiwillige der Hilfsvereine, Frauen und Männer, mitwirkten. Da leider nur wenige Berichte von Kantonalvereinen vorliegen, und diese wenigen beträchtliche Unterschiede in Art und Umfang der Hilfeleistungen je nach den verschiedenartigen Bedürfnissen und Möglichkeiten aufweisen, lässt sich kein Gesamtüberblick gewinnen. Erfreuliche Gewissheit besteht jedoch darüber, dass sich der schweizerische Hilfsverein und namentlich seine Kantonalsektionen mit grosser Energie und Hingabe sowohl bei der Fürsorge für die gesunden, wie bei der Pflege der kranken Internierten beteiligten.

Wenn vielleicht die junge Rotkreuzgesellschaft bei Kriegsbeginn in bezug auf die Unterstützung der Armeesantität die Probe nicht bestanden hätte, so legte sie ein halbes Jahr später Zeugnis von einer inzwischen gefestigten und beträchtlich gewachsenen Leistungsfähigkeit ab.

V.

Im März 1871 war der Krieg zu Ende, und der Hauptharst der Internierten hatte unser Land wieder verlassen. Das Exekutivkomitee lud nochmals die Abgeordneten der Kantone zu einer allgemeinen Versammlung nach Bern, um am 17. April Bericht über das Vergangene zu erstatten und über die Organisation in der kommenden Friedenszeit zu beraten. Nur noch 13 Kantone waren mit 19 Delegierten vertreten.

Nach der Berichterstattung des Sekretärs, Professor Aeby, wurde aus — falscher! — Bescheidenheit beschlossen, auf einen Generalrapport zu verzichten, hingegen die Berichte der Kantonalvereine zu archivieren. So kommt es, dass wir heute kaum mehr Unterlagen aus jener Zeit besitzen; kein halbes Dutzend kantonalen Rapporte ist noch vorhanden (sofern es jemals überhaupt mehr gab!).

Vom Rechnungsüberschuss in der Höhe von Franken 22 707.19 wurden Fr. 20 000.— in der Kasse behalten, und der Rest sollte an den Landwirtschaftlichen Hilfsverein, an den Verein für die Erziehung von Waisen und an das in Basel gebildete Institut zur Anfertigung von künstlichen Gliedmassen für Invalide beider Nationen gehen. Auch die Kantonalvereine wurden aufgefordert, ihre allfälligen Ueberschüsse diesen Zwecken zuzuwenden.

Die Organisation wurde den geschrumpften Aufgaben entsprechend wieder auf ein Minimum zurückgeführt: Das Exekutivkomitee von drei bis fünf Mitgliedern bleibt bestehen, die Kantone bezeichnen je einen Repräsentanten, der die Verbindung aufrecht erhält, und auf den Bezug von Mitgliederbeiträgen wird bis auf weiteres verzichtet. Versammlungen der Kantonsabgeordneten sollten nur bei unmittelbarem Bedürfnis

einberufen werden. Das bisherige Exekutivkomitee wurde im Amte bestätigt.

Das war noch nicht das Ende des schweizerischen Hilfsvereins, aber doch der Anfang davon, denn die in der Tat einsetzende ungestörte Friedenszeit verlangte keine weitere Tätigkeit im Sinne der Statuten. Die Kantonalvereine lösten sich allmählich auf, die Verbindung mit den Kantonsvertretern brach ab. Im Exekutivkomitee trat im Jahre 1873 Bundesrat Schenk als Präsident die Nachfolge von Bundesrat Dubs an. In den Jahren 1873, 1874, 1876, 1878 und 1881 fand noch je eine Sitzung des Komitees statt.

Immerhin wurde die Verbindung zum Internationalen Komitee in Genf weiterhin gepflegt, was der Nachwelt einen vertraulichen Brief Moyniers von 1873 erhalten hat, in dem dieser Bundespräsident Schenk über die unerwünschten Umtriebe eines gewissen Monsieur Henry Dunant («que vous connaissez je suppose, au moins du nom») informierte...

Es kann unter den geschilderten Umständen nicht verwundern, dass der Hilfsverein für schweizerische Wehrmänner langsam in Vergessenheit geriet. Für den Gründer des neuen «*Schweizerischen Centralvereins vom Rothen Kreuz*», Pfarrer Kempin, muss es keine geringe Ueberraschung gewesen sein, als er 1882 erfuhr, dass bereits ein solcher Verein existierte. Moynier zeigte sich wenig erfreut über die Neugründung und bestand bei Bundesrat Schenk darauf, dass der Hilfsverein sich gegen die Gründung «de la soi-disant Société suisse de la Croix-Rouge» zur Wehr setze.

Das tat das Exekutivkomitee des Hilfsvereins nun allerdings nicht, sondern sah sich wohl eher in der Rolle der Asche, der ein Phönix entsteigt. Es beschloss am 3. Mai 1882, mit dem Vorstand des Centralvereins in gemeinsamer Sitzung am 10. Mai die Nachfolge zu regeln. In dieser Sitzung einigte man sich darauf, dass in Zukunft der Centralverein als nationale Rotkreuzgesellschaft die Vertretung des Roten Kreuzes der Schweiz in den internationalen Organen übernehmen werde.

Dem Exekutivkomitee verblieb noch die Mitteilung von seiner Auflösung an die Mitglieder und die Aufforderung, dem Centralverein beizutreten, wie dies die letzten Angehörigen des Exekutivkomitees selbst getan hatten (Juni 1882). Ebenso informierte es den Bundesrat über die neue Situation und beantragte diesem, den inzwischen auf Fr. 26 844.— angewachsenen Hilfsfonds in seine Verwaltung zu nehmen. Der Bundesrat entsprach diesem Begehren durch Beschluss vom 12. September 1884. Dieser Hilfsfonds, der namentlich für die schweizerischen Wehrmänner geäufnet worden war, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1902 schliesslich mit dem Eidgenössischen Winkelriedfonds verschmolzen.

Damit ist die erste Etappe der Geschichte des Schweizerischen Roten Kreuzes abgeschlossen. Es wäre unfreundlich, wenn man daraus, wie dies Pfarrer Kempin tat, lediglich die langjährige Untätigkeit hervorheben und in der Erinnerung bewahren wollte. Hingegen

möchten wir im Hinblick auf das intensive Wirken in den Jahren 1870/71 die Worte festhalten, mit denen Bundesrat Dubs seine Rede — übrigens seine letzte im Hilfsverein — in der Versammlung am 17. April 1871 beschloss:

«... Wir aber, meine Herren, wollen es uns zur hohen Ehre anrechnen, dass wir die Organe dieser nationalen Hilfsbethätigung sein durften, und uns freuen, dass wir in einer Zeit, von der wohl noch die spätesten Enkel reden werden, auf einem, wenn auch sehr bescheidenen Gebiete, dem keine Lorbeerkränze bestimmt sind, als Mitarbeiter wirken konnten.»

Anhang

Resolutionen der Internationalen Konferenz vom Oktober 1863 in Genf

Die Internationale Konferenz, im Bestreben, den Verwundeten im Falle des Ungenügens der Militärsanitätsdienste zu Hilfe zu kommen, nimmt die nachstehenden Entschliessungen an:

1. In jedem Lande gibt es ein Komitee, dessen Aufgabe darin besteht, im Kriegsfall bei Bedarf und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den Sanitätsdienst der Armeen zu unterstützen. Dieses Komitee organisiert sich selbst in der am besten und geeignetsten scheinenden Weise.
2. Es können sich Sektionen in unbeschränkter Zahl bilden, um das Komitee, dem die allgemeine Leitung zusteht, zu unterstützen.
3. Jedes Komitee hat sich mit seiner Landesregierung in Verbindung zu setzen, damit allenfalls seine Hilfsangebote auch angenommen werden.
4. In Friedenszeiten beschäftigen sich die Komitees und die Sektionen mit den Mitteln, um sich im

Kriegsfall wirklich nützlich machen zu können, insbesondere indem sie Hilfsgüter aller Art vorbereiten und sich bemühen, freiwillige Krankenpfleger auszubilden.

5. Im Kriegsfall stellen die Komitees der kriegführenden Staaten, soweit es ihre Mittel gestatten, den betreffenden Armeen ihre Hilfe zur Verfügung; im besondern organisieren sie die freiwilligen Krankenpfleger, bieten diese auf und bereiten, im Einverständnis mit der Militärbehörde, Räumlichkeiten für die Pflege der Verwundeten vor. Sie können die Mithilfe von Komitees neutraler Staaten anfordern.
6. Auf Ansuchen oder im Einvernehmen mit den Militärbehörde entsenden sie freiwillige Krankenpfleger auf das Schlachtfeld. Sie unterstellen diese dort der militärischen Leitung.
7. Die freiwilligen Krankenpfleger im Einsatz bei den Armeen müssen durch ihre zuständigen Komitees mit allem für ihren Unterhalt Nötigen versehen werden.
8. Sie tragen in allen Ländern als einheitliche Kennzeichen eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz.
9. Die Komitees und die Sektionen der verschiedenen Länder können zu internationalen Kongressen zusammentreten, um ihre Erfahrungen auszutauschen und sich über die im Interesse des Werks zu ergreifenden Massnahmen zu verständigen.
10. Der Austausch der Mitteilungen zwischen den Komitees der verschiedenen Staaten erfolgt provisorisch durch die Vermittlung des Genfer Komitees.

Rosmarie Lang

ZU UNSEREN BILDSEITEN

Am 1. Juni 1966 treten die neuen Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für allgemeine Krankenpflege in Kraft. Aus diesem Anlass haben wir unsere Bildseiten der Krankenpflege gewidmet.

Diskussionen in Fach- und Laienkreisen, Berichte in der Presse, Vorschläge für eine neue Gestaltung der Ausbildung und manch kritischer Einwand haben in den letzten Wochen und Monaten hohe Wellen geschlagen. Die Sorge um die verantwortungsvolle Pflege unserer Kranken und der stets zunehmende Bedarf an Pflegepersonal in den Spitälern und Krankenheimen mochten dabei auch manchen Unberufenen verleitet haben, seine Stimme zu erheben.

Die gleichen Motive waren es, die die Arbeit an den neuen Richtlinien bestimmten. Mehr als eineinhalb Jahre lang haben sich die verantwortlichen Aerzte und Krankenschwestern in der Kommission für Krankenpflege sowie im Fachausschuss für allgemeine Krankenpflege mit der Erneuerung der Richtlinien für die Ausbildung befasst. Immer wieder galt es, Schulschwestern und Schulleiterinnen zu Rate zu ziehen, das Für

und Wider einer Vorschrift, beispielsweise betreffend das Eintrittsalter in die Krankenpflegeschulen, sorgsam abzuwägen, die Formulierung der einzelnen Artikel geschickt zu treffen.

Die neuen Richtlinien sollen nicht sogleich wieder einer Aenderung bedürfen. Das hiess, den Blick auf die Zukunft lenken, auf die damit verbundenen medizinischen Fortschritte, denen die Krankenschwester in ihrer täglichen Arbeit gewachsen sein muss.

Bevor das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes die neuen Richtlinien genehmigte, wurde der Entwurf an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen von den Schulschwestern und Schulleiterinnen gründlich beraten. Eine ausserordentliche Sitzung des Direktionsrates des Schweizerischen Roten Kreuzes war ebenfalls der Diskussion der Richtlinien gewidmet. Wenn diese nunmehr am 1. Juni in Kraft treten, so seien wir der von grösster Verantwortung getragenen Arbeit, die in den verschiedenen beratenden und beschliessenden Gremien geleistet wurde, eingedenk.